



**BANK · VERSICHERUNG  
STEIERMARK**

An das  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik  
FA Energie und Wohnbau  
Landhausgasse 7  
8010 Graz

Sparte Bank und Versicherung  
Wirtschaftskammer Steiermark  
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz  
T 0316/601-DW 627 | F 0316/601-DW 599  
E [bv@wkstmk.at](mailto:bv@wkstmk.at)  
W <http://wko.at/stmk/banken>

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen  
Dr. Fö./IH

Durchwahl  
520

Datum  
06.09.2024

### Zinssatzobergrenze im geförderten Wohnbau für das 4. Quartal 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die steirische Sparte Bank und Versicherung erlaubt sich mitzuteilen,

- dass sich gemäß Durchführungsverordnung alt (ursprüngliche Basis SMR) und der Durchführungsverordnung vom LGBL. Nr. 15/2015 (ab 1.4.2015 nunmehr UDRB) der Indikator „Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB)“ in den für die Zinssatzberechnung des 4. Quartals 2024 maßgeblichen Monaten, gemäß der von der Österreichischen Nationalbank im Internet veröffentlichten Tabelle, wie folgt entwickelt hat:

Juni UDRB	2024	3,021
Juli UDRB	2024	2,995
August UDRB	2024	2,770

Der Durchschnitt dieser Monate beträgt demnach **2,9287%**; dies ergibt gerundet **2,875 %**, darauf sind in weiterer Folge die im nächsten Absatz angeführten Aufschläge aufzuaddieren.

Demgemäß beträgt die Zinssatzobergrenze gem. § 6 Abs. 3 der alten Durchführungsverordnung zum Steierm. Wohnbauförderungsgesetz 1993 **3,375%**, die Zinssatzobergrenze gem. § 6 Abs. 4 **3,5%**.

- dass gemäß Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 vom 22.11.2012, LGBL. Nr. 112/2012 (auf Basis 6-Monats-Euribor), der Indikator 6-Monats-Euribor des Monats August 2024 für die Zinssatzberechnung des 4. Quartals 2024 gemäß OeNB unter Verweis auf [www.euribor-ebf.eu](http://www.euribor-ebf.eu) 3,425 und gerundet somit 3,375 beträgt, darauf wären in weiterer Folge die u.a. Aufschläge aufzuaddieren.

Aktuell ergibt sich daher die Zinssatzobergrenze gem. § 6 (2) der obigen Durchführungsverordnung LGBL. Nr. 112/2012: 5,0 % und gemäß § 6 (3): 5,125%.

Gemäß § 6 (4) dieser Verordnung darf der minimale Zinssatz jedenfalls 2,25 % betragen, bzw. gemäß Artikel 2 (2) der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 vom 13.02.2015, LGBL. Nr. 15/2015 darf der minimale Zinssatz für Geschosßbau und Umfassende Sanierung jedenfalls 2 % betragen.

- dass gemäß Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 vom 13.02.2015, LGBL. Nr. 15/2015 (auf Basis 6-Monats-Euribor), der Indikator 6-Monats-Euribor des Monats August 2024 für die Zinssatzberechnung des 4. Quartals 2024 gemäß OeNB unter Verweis auf [www.euribor-ebf.eu](http://www.euribor-ebf.eu) 3,425 und gerundet somit 3,375 beträgt, darauf wären in weiterer Folge die u.a. Aufschläge aufzuaddieren.

Aktuell ergibt sich daher die Zinssatzobergrenze gem. § 6 (2) der obigen Durchführungsverordnung LGBL. Nr. 15/2015 (umfassende Sanierung): 5,0 % und gemäß § 6 (3) (Eigenheim, kleine Sanierung, Hausstandsgründung) 5,375 %.

Der Geschosßbau (§ 7a) ist gemäß § 6 (5) der aktuellen Durchführungsverordnung von den Bestimmungen des § 6 (1) bis (4) ausgenommen.

- dass gemäß Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 vom 22.3.2017, LGBL. Nr. 32/2017 (auf Basis 6-Monats-Euribor), der Indikator 6-Monats-Euribor des Monats August 2024 für die Zinssatzberechnung des 4. Quartals 2024 gemäß OeNB unter Verweis auf [www.euribor-ebf.eu](http://www.euribor-ebf.eu) 3,425 und gerundet somit 3,375 beträgt.

Gemäß dieser Verordnung ist im Falle eines negativen Referenzzinssatzes, unabhängig von der jeweiligen Referenzzinsbasis (UDRB bzw. Euribor), ein Mindestzinssatz von 0 heranzuziehen.

Demgemäß beträgt die Zinssatzobergrenze gemäß § 6 (2) der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 vom 22.3.2017, LGBL. Nr. 32/2017: 4,875% (umfassende Sanierung) und gemäß § 6 (3): 5,25 % (Eigenheim, kleine Sanierung, Hausstandsgründung).

Der Geschosßbau (§ 7a) ist gemäß § 6 (5) der Durchführungsverordnung LGBL. Nr. 15/2015 von den Bestimmungen des § 6 (1) bis (4) ausgenommen.

- dass gemäß Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 vom 19.1.2024, LGBL. Nr. 8/2024 per 20.1.2024 § 6 entfällt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Fössl  
Spartengeschäftsführer